

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Band: 37 (1952)

Artikel: Über die Gründung der Stadt Luzern
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Gründung der Stadt Luzern

(Festgabe Eduard Wymann, Bd. 2 = *Historisches Neujahrsblatt*, hg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde von Uri, NF, 1, 1946, S. 3—25)

Die unmittelbarsten Quellen über das Alter und die Entstehungsweise mittelalterlicher Städte sind Gründungsurkunden oder Nachrichten zeitgenössischer Chronisten. Aber nur von außerordentlich wenigen Städten besitzen wir Quellen solcher Art. Für die Stadt Luzern¹ fehlen sie ganz. In den weitaus meisten Fällen tritt uns eine Stadt nicht schon bei ihrer Gründung, sondern erst lange Zeit, oft Jahrzehnte nach ihrem Ursprung, entgegen². Als *Terminus ante quem* dienen u. a. das erstmalige Auftauchen der Bezeichnung Stadt (*civitas*, *urbs*, *oppidum* usw.) oder Bürger (*burgenses*, *cives*) oder eines städtischen Amtes (z. B. des *scultetus*) bzw. eines Selbstverwaltungsorgans (der *consules*), ferner das erstmalige Vorkommen eines Wochenmarktes, eines Stadtmaßes usw.

Auch für Luzern besitzen wir derartige urkundliche *Termini ante quem*. Hat man als solche früher die Jahre 1235, 1229, 1226 betrachtet, so erkennen wir heute als urkundlichen *Terminus ante quem* das Jahr 1210. In zwei Urkunden aus diesem Jahr, ausgestellt zu Luzern³, erscheinen unter den Zeugen nicht näher genannte „*burgenses*“.

¹ Zu den großen Verdiensten von HH. Dr. Ed. Wymann gehört auch die Initiative, die er als Vorstandsmitglied des Historischen Vereins der V Orte entfaltet hat. So soll denn in einer Schrift zu seinen Ehren auch ein Beitrag zur Geschichte der Gotthardstadt Luzern stehen. Er sei auch ein Zeichen dankbarer Erinnerung an die wissenschaftliche Mithilfe, welche der Direktor des Urner Staatsarchivs dem Verfasser immer so bereitwillig gewährt hat.

² Wenn wir hier von der Stadt Luzern sprechen, so verstehen wir darunter selbstverständlich eine Stadt im historischen Sinne des Wortes, als eine *rechtliche und wirtschaftliche Institution*, vorab gekennzeichnet durch einen städtischen Wochenmarkt und einen rein städtischen Gerichtsbezirk. Die Frage, ob in der Nachbarschaft oder sogar auf dem Boden einer späteren Stadt vorher schon gewisse Anlagen, Brücken, Türme, ja Gotteshäuser (Klöster) existiert haben, ist für die Untersuchung der Entstehungszeit dieser Stadt im Rechtssinne unwesentlich. Bekanntlich stand jedoch das Gotteshaus Luzern wohl im Dinghof Luzern, aber außerhalb des mittelalterlichen Stadtbezirkes; es war von diesem durch Sumpf und See geschieden und nur durch einen Weg am Südhang der Musegg („in via“) bzw. zu Schiff (nachher, schon vor 1265, durch die „Hofbrücke“) verbunden.

³ Die beiden, das gleiche Rechtsgeschäft berührenden und wohl gleichzeitigen Urkunden des Jahres 1210 sind in Luzern ausgestellt, die eine „*acta apud Lucernam*“, die andere „*actum in loco qui Luceria dicitur*“ (QW I, 1, Nr. 234f.; auch eine Urkunde vom 26. Februar 1199 nennt Luzern so: „*acta in loco Lucernensi*“). Die Bezeichnung *locus* kann auch für eine nachweisliche Stadt dienen (für Luzern, vgl. z. B. die Urkunde vom 3. Mai 1277: „*acta in oppido Lucernensi ante capellam eiusdem loci*“, QW I, 1, Nr. 1229). Sehr begreiflich, denn „*stat*“, eigentlich Stätte, wird im Lateinischen ja am wörtlichsten mit „*locus*“ wiedergegeben (vgl. Lexer, Mhd. Wörterbuch II, Sp. 1144, und Seeliger in Hoops Reallexikon d. german. Altertumskunde IV, S. 244). So wird denn z. B. auch die vornehmste Stadt Schwabens — wie Otto von Freising

Eine zu *Luzern* ausgefertigte Urkunde von 1210 betr. einen Gütertausch zwischen dem Grafen Rudolf von Habsburg und dem Kloster Engelberg nennt als Zeugen, neben Rittern aus Unterwalden und der Umgebung Luzerns — auch aus unmittelbarer Nachbarschaft, bei Tribtschen — ganz allgemein „und andere Zeugen mehr, Ritter und Burger“ („et alii tam milites quam burgenses“). *Burgensis* ist die technische Bezeichnung für Bürger¹, an sich sogar eindeutiger als *civis*, da unter diesem letzteren Begriff oft, u. a. in der Schweiz, auch der Genosse einer Bauerngemeinde verstanden werden kann². (Wo freilich diese Bezeichnung auf Leute einer solchen Siedlung angewendet wird, die uns noch aus anderen Indizien als städtisch bekannt ist — wie die „*cives Lucernenses*“ in Urkunden der Jahre 1226, 1229 —, ist selbstverständlich auch sie mit „Bürger“ zu übersetzen.)

Da aus dieser Zeit keine andere Stadt und kein anderes Städtchen im Wohngebiet der genannten ritterlichen Zeugen bekannt sind³, dürfen wir die in Luzern erscheinenden „burgenses“ von vorneherein auf Luzern beziehen.

In einem anderen, das gleiche Rechtsgeschäft berührenden, „in loco qui dicitur Luceria“ ausgefertigten Dokument wird dem Grafen für eine allfällige Verletzung des Vertrages eine Buße von 100 Mark auferlegt; sollte dieser Fall eintreten, so würden, bis zur vollen Bezahlung, gewisse mit Namen genannte Bürgen in Luzern sich einfinden, und diese Bürgen geloben zum voraus, in einem solchen Falle bis zur Begleichung der Summe nicht aus Luzern hinauszugehen („nunquam de Luceria exire“)⁴. Auch diese Bestimmung weist auf eine Stadt; denn als Einlagerstätte für Geiseln diente in dieser Zeit in der Regel ein offenes Wirtshaus in einer *Stadt*⁵.

Mitte des XII. Jahrhunderts Zürich nennt —, die, anders als Luzern, innerhalb ihrer Stadtmauern eine weithin berühmte Benediktinerinnenabtei königlichen Ursprungs und ein hochangesehenes Stift (das Fraumünster und Großmünster) barg, im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert öfters kurzerhand *locus* genannt (vgl. z. B. Zürcher UB I, p. 98, 113f., 144, 168, 191, 219, 288, 318). Ähnlich wie *locus* ist auch *villa* ein schillernder Terminus (vgl. unten S. 193 Anmerkung 2).

¹ Zu Unrecht möchte F. Güterbock in den „burgenses“ der Urkunde von 1210 „nur Bewohner eines befestigten Ortes“, nicht einer Stadt sehen (Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 1939, S. 122, Sp. 1). Über „burgenses“ als den gegebenen *terminus technicus* für Bürger vgl. Schröder-von Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Auflage, S. 689. Sehr zahlreiche Belege bei F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, vgl. Register S. 559. Die Bezeichnung „burgenses“ als Stadtbürger tritt uns in Luzern noch öfters entgegen, z. B. am 2. Oktober 1261, 20. Mai 1276, 10. August 1282, ähnlich in Zofingen (so am 8. März 1277), in Zürich usw. Die Stadt Luzern wird auch als *burgus* bezeichnet, sogar im Geschworenen Brief von 1252, als *castrum* — mit Zürich usw. am 23. Juni 1255, 20. Mai 1276, endlich auch als *oppidum* (so am 12. Februar 1255, 1269 nach Sept. 24., 16. April 1291). Alle diese Benennungen stammen aus einer Zeit, wo die Stadt schon einen Rat besitzt und eine eigene Politik betreibt. Diese Bezeichnung *burgenses* kommt häufig vor in Urkunden der Stadt Freiburg i. Ue., so August 1225, 20. März 1230, 20. November 1243, im November 1253, 1257, März 1276, ebenso in Bern 8. Dezember 1248, 2. August 1249, 10. Juli 1269 usw.; ähnlich in Basel (u. a. im Stadtrecht aus der Zeit Bischofs Berchtolds), für Zofingen, so am 8. März 1277.

² So werden die Landleute von Schwyz am 10. März 1114 und am 24. November 1315 als *cives* bezeichnet (QW I, 1, Nr. 104; I, 2, Nr. 806); die Urner nennen sich im 12. Jahrhundert (in einem auf 1003 datierten Dokument) gleichfalls *cives* (QW II, 1, Nr. 83). Hochmittelalterliche Bauerngenossen werden in den St. Galler Urkunden häufig *cives* genannt (St. Galler Urkundenbuch I; dazu H. K. Ganahl in ZRG, German. Abt., 1942).

³ Die Adligen stammen von Rotenburg, Heidegg, Reinach, Rüßegg, Emmen und Buochs.

⁴ QW I, 1, S. 112, Nr. 235. Als Einlagerort erscheint Luzern ferner 1236, Oktober 19., 1255, Juni 23. (zusammen mit Zürich, Zug, Klingnau, Meienberg), 1256, Februar 10., usw.

⁵ Da der Einlagerort in der Regel eine Stadt ist (zur persönlichen Sicherheit der Geiseln), wird er in den Urkunden gewöhnlich nicht ausdrücklich als Stadt — z. B. als Stadt Bern — bezeichnet, sondern nur mit dem Ortsnamen (also: Bern). Vgl. die Belege bei *Ad. Lechner*,

Das sind die ältesten *direkten* Schriftzeugnisse betr. die Stadt Luzern. Die hier vorliegenden Quellengattungen geben uns nur ungenügend Auskunft über das Alter der Stadt. Denn eine städtische Siedlung kann viele Jahrzehnte älter sein als die erste Nennung von „Bürgern“, der „Stadt“, des „Schultheißen“ usw.¹ Erst recht lassen diese Nachrichten uns völlig im Stich in der Frage, ob Luzern eine gewachsene Stadt oder eine Gründungsstadt sei. Immerhin gelangen wir zum Ergebnis: Luzern war schon im Jahre 1210 eine Stadt im Rechtssinne.

Weiter als mit diesen direkten Zeugnissen kommen wir jedoch von innen her, mit der *institutionengeschichtlichen* Methode.

1. Wir gehen aus von der *Stadtherrschaft*: als solche erscheint u. a. auf Grund der Urkunden des 13. Jahrhunderts und einer Rechtsaufzeichnung aus der Zeit um 1291/92 der Abt von Murbach. Die typischen Stadt-Institutionen, der Hofstättenzins, der Wochenmarkt (am Dienstag) und das in Luzern gebrauchte Hohlmaß (das Luzerner Maß), die Gerichtsbarkeit über Schuld und Fahrhabe und das sie verwaltende Schultheißenamt sind ausnahmslos Eigentum des Abtes von Murbach.

Und diese äbtischen Hoheitsrechte sind nicht identisch mit den Institutionen des Dinghofes Luzern, nicht dessen organische Weiterentwicklungen derselben, sondern von diesen scharf zu unterscheiden. Die Stadt ist räumlich etwas anderes — viel kleineres — als der Dinghof, der Wochenmarkt ist keine Fortbildung des alten Jahrmarktes, der Schultheiß ist keine Weiterbildung eines Dinghofbeamten, des Meiers oder Kellers, sondern er hat eine andere und neue, ausdrücklich auf Marktsachen, auf Geldschulden bzw. Fahrhabe konzentrierte Gerichtsbarkeit. Alle diese Institutionen sind neu, sind in einem bestimmten Augenblick *geschaffen* worden; und die Hofstättenzinsen, die alle dem Abt zukommen, sind bekanntlich ein typisches Kennzeichen einer gegründeten, nicht einer allmählich erwachsenen Stadt².

Wenn man früher die Stadt Luzern als eine allmählich erwachsene Stadt, ihre charakteristischen Stadtinstitutionen als ursprüngliche Dinghof-Institutionen betrachtete, läßt sich somit auf Grund der luzernischen

Das Obstadium oder die Giselchaft nach schweizerischen Quellen, Bern 1906, S. 143—152: apud Bernam, apud Thunum vel Solodurum; apud Paterniacum, apud Mendunum; gen Costentz, gen Radolfzelle ald gen Schaffhusen; gen St. Gallen, gen Wil, gen Bischofszelle, ferner zu Basel, Zofingen, Zürich, Aarau, Burgdorf usw.

¹ Zwischen der Feststellbarkeit bzw. Erschließbarkeit der Stadtgründung und dem ersten Auftauchen der Benennungen *cives*, *scultetus* usw. klafft meist eine Lücke von mehreren Jahrzehnten; vgl. die Beispiele von H. Ammann in Zeitschrift für Schweizer. Geschichte 1943, S. 340, 357, 364 und ff.

² Vgl. den einläßlichen Nachweis in meiner „Geschichte der Stadt Luzern“ 1932, S. 199 bis 205, 213—228.

Institutionengeschichte des 13. Jahrhunderts dartun, daß Luzern genau so, wie die überwältigende Mehrzahl der übrigen schweizerischen und deutschen Städte der damaligen Zeit, eine *Gründungsstadt* ist.

Mit der gleichen Methode vermögen wir aber auch der *Gründungszeit* der Stadt Luzern nachzuforschen.

Da die Benediktinerabtei Murbach spätestens seit 840 und das ganze Hochmittelalter hindurch — diese klassische Zeit der Städtegründungen — ununterbrochen Herrin des Dinghofes Luzern war, von dem in der Folge ein Bruchteil für die Stadt bestimmt wurde, so können diese Einrichtungen, der Wochenmarkt und die Stadt Luzern, *nur von einem Abt von Murbach gegründet worden sein.*

Nun besaßen freilich die Murbacher Äbte im allgemeinen bloß ein lockeres Verhältnis zu Luzern. Begreiflich, denn das Vogesenkloster Murbach war, wie seine Äbte ja wiederholt klagten, zu weit entfernt, um seinen mittelschweizerischen Besitz voll auszuwerten. Die Äbte von Murbach entwickelten daher in diesem Gebiet nur eine geringe Initiative. Wenn nun dennoch als Markt- und Stadtgründer von Luzern einzig ein Abt von Murbach in Frage kommen kann, so war dies sicherlich vorab ein solcher, der besondere, außerordentlich enge Beziehungen zu Luzern unterhielt und mit den Luzerner Verhältnissen besser vertraut und hier noch persönlich, etwa kraft seiner Abstammung, interessiert war. Wir suchen daher unter den Äbten von Murbach nach Persönlichkeiten, die nachweislich aus der näheren Umgebung von Luzern stammen. In der langen Reihe der Murbacher Äbte treffen diese Voraussetzungen nur auf einen *einzigsten* zu: es ist *Konrad, Freiherr von Eschenbach*. Seine väterliche Stammburg an der Reuß lag bloß zwei Wegstunden von Luzern entfernt¹. Konrad ist als Abt des Benediktinerklosters Murbach urkundlich sicher nachweisbar in den Jahren 1178, 1182/83 und 1185. Und gleichzeitig mit diesem einzigen zentralschweizerischen Abt, den das elsässische Kloster Murbach je besaß, stand dem Kloster Luzern, dessen Propst von Murbach ernannt wurde und in der Regel fremder, u. a. elsässischer Herkunft war, gleichfalls ein zentralschweizerischer Propst vor, und zwar der leibliche Bruder jenes Murbacher Abtes Konrad: *Propst Ulrich von Eschenbach*².

¹ Die Burg *Eschenbach*, Nieder-(Unter-)eschenbach (sie erscheint am 24. Juni 1292 und am 10. August 1296 sogar als Städtchen, QW I, 2, Nr. 10 und 127), lag auf einem Molasserücken südlich Inwil, an dessen südlichem Abhang damals die Reuß vorbeifloß (heute der Rotbach; darüber Ing. Schwyzer im Gfd. 1853, S. 30—53, und R. Bosch in den Nachrichten der Schweiz. Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen 1944, S. 189f.). Im Raum des 1309 in der Blutrache der österreichischen Herzoge zerstörten Städtchens liegt heute die Liegenschaft Sidler, sie heißt noch „Burg“. Über das Geschlecht selber vgl. Zeller-Werdmüller, Zürcher Taschenbuch, 1894.

² Vgl. meine „Geschichte der Stadt Luzern“, S. 206.

Auch wenn wir gar keine weiteren Anhaltspunkte hätten, als diese, so müßten wir mit größter Wahrscheinlichkeit juristisch den Abt Konrad als Gründer von Markt und Stadt Luzern betrachten.

2. Verfolgen wir die institutionengeschichtlichen Untersuchungswege noch weiter, und wenden wir uns nunmehr jenen *stadtherrlichen Hoheitsrechten* zu, deren ältere Geschichte quellenmäßig erschließbar ist.

Ein wichtiges Hoheitsrecht des Abtes als Markt- und Stadtherr von Luzern war die Hoheit über das *Maß*¹.

Sein Zusammenhang mit dem Markt, ohnehin gegeben, ist quellenmäßig aufs sicherste bezeugt. Denn jener Teil der Luzerner Stadtoffnung von 1291/92, welcher die Rechte des Abtes gegenüber der Stadt umschreibt, berichtet, im unmittelbaren Anschluß an die Nennung des äbtischen Wochenmarktes: „von dem meridt hat der Apt zwelf vierteil und ein jagvierteil, von dien sol man imme dienon swanne ein wandlung beschicht nach der gewonheit als des gotzhus lüte har kommen sint“. Das Maß ist somit ein Element des Luzerner Wochenmarktes, also mit diesem entstanden². Es ist eine völlig neue, bewußt geschaffene Einrichtung. Das geht außerdem noch aus einer weiteren Tatsache hervor: Man hat bei der Gründung des Wochenmarktes Luzern nicht etwa das seit Jahrhunderten vom Kloster im Hof und von den luzernisch-murbachischen Dinghöfen gebrauchte „Hofmaß“ übernommen, sondern Maßeinheiten (Viertel, quartalia) mit einem anderen, bezeichnenderweise *größeren* Fassungsvermögen geschaffen. Die Viertel des Hofmaßes umfaßten bis in die Neuzeit 27 Liter, das Viertelmaß des Wochenmarktes von Luzern

¹ a. a. O. S. 215 ff. Besonders reiches Material über das Maßregal besitzen wir aus dem damaligen Italien. Vgl. Ad. Schaube, *Handelsgeschichte der romanischen Völker*, 1906, S. 763 ff.

² Der Wochenmarkt war das wirtschaftlich wichtigste Charakteristikum einer mittelalterlichen Stadt. Bestand doch das Wesen der Stadtwirtschaft in der folgerichtigen Durchführung einer Arbeitsteilung: Die Stadt konzentrierte sich auf Gewerbe und Handel, die Landschaft aber noch stärker als bisher auf die bäuerlichen Produkte. Die Verhältnisse tendierten tatsächlich und später auch rechtlich auf das Gewerbe- und Handelsmonopol der Stadt. Voraussetzung der Spezialisierung war die Möglichkeit eines Güteraustausches zwischen Stadt und Land — eben der gesicherte und regelmäßige Wochenmarkt —, im mittelalterlichen Luzern am Dienstag. Der Marktherr bzw. Stadtgründer erwartete vom Markt fiskalische Erträge, Verkehrsabgaben — für den Abt von Murbach, den Stadtherrn von Luzern, bestanden diese nach dem Ausweis der Luzerner Offnung vorab in den Erträgen des stadtherrlichen Maßregals, insbesondere des Getreidemaßes. Das Maßregal bot im Mittelalter seinem Eigentümer das Monopol zur Herstellung der Maße, mindestens zur Eichung und periodischen Kontrolle, für die er bestimmte Abgaben erhob; vor allem aber durften, für bestimmte vorgeschriebene Waren, die auf dem Wochenmarkt verkauft wurden, nur die herrschaftlichen Maße benutzt werden; je nach dem umzusetzenden, d. h. zu wägenden Gut wurde eine bestimmte Gebühr, d. h. Umsatzsteuer erhoben. Natürlich besorgte der Stadtherr diese Arbeit nicht persönlich; meistens übergab er sie pacht- oder lehensweise Dritten, die entweder selber diese Funktion ausübten oder sie ihrerseits wieder gegen Zins an Dritte weitergaben.

hingegen hatte 35 Liter Inhalt (es war auch beträchtlich größer als das damals bis weit in die Zentralschweiz verbreitete Zürcher Viertel)¹.

Den ältesten *urkundlichen* Einblick in die Geschichte des Luzerner Viertels bildet ein Eschenbacher Lehenbrief vom Jahr 1249. Wir vernehmen aus ihm, daß die Viertel (*quartalia*) früher als murbachische Lehen *in der Hand der Freiherren von Eschenbach* gewesen sind, bis sie vor kurzem, spätestens 1249, von den Freiherren dem Abt aufgegeben bzw. gegen ein anderes Lehen umgetauscht worden sind². Die Übergabe erfolgte wohl auf Begehren der Luzerner Bürgerschaft; denn sie ist es, die bald nachher die Viertel vom Abt zu Lehen tragen³.

Die ältesten urkundlich greifbaren Inhaber der Luzerner Marktviertel sind also, vor 1249, die Freiherren von Eschenbach.

Es ist von vorneherein zu erwarten, daß diese Belehnung des Hauses Eschenbach mit dem Maß gleich bei der Gründung der Stadt bzw. des Marktes erfolgt ist, m. a. W.: als die Eschenbacher Gründer den Wochenmarkt von Luzern und damit auch dessen unwegdenkbares Werkzeug, das Luzerner Maß, schufen, haben diese beiden hohen Geistlichen diese Einkünftequellen ihrem eigenen Hause, einem weltlichen Glied ihres Geschlechtes, zu erblichem Lehen gegeben.

Nun wird diese Annahme noch durch zwei weitere Faktoren bekräftigt, einmal genealogisch, durch den Blick auf die Lehenträger, sodann durch den Nachweis des Alters des Lehensobjektes (des Luzerner Maßes).

1. Jene Urkunde von 1249 zeigt nämlich, daß der Abt von Murbach Lehensherr der *beiden* Eschenbacher Linien ist, sowohl der Linie Eschenbach i. e. S. und der Linie Schnabelburg⁴. Das Lehensverhältnis der

¹ Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, II, S. 249; meine Geschichte von Luzern, S. 519, S. 43 und 44.

² Gfd. I, S. 179, Nr. 16b; QW I, 1, S. 275, Nr. 610; Segesser, Rechtsgeschichte, I, S. 82; meine Geschichte der Stadt Luzern, S. 209 und 516, Anm. 24.

³ Zweifellos entsprach jene Lehen-Rückgabe der Viertel („*quartalia*“) durch die Freiherren von Eschenbach an den Abt einer Forderung der Stadtgemeinde Luzern, welche die Verwaltung dieses wichtigsten Regals ihres Wochenmarktes praktisch in die eigene Hand nehmen wollte und die politisch günstige Konstellation der 1240er Jahre für diesen Plan ausnutzte. Der Abt übergab nachher diese Viertel den Luzernern zu Lehen, und diese hatten dafür bei jedem Herrenfall (Abtwechsel) dem neuen Abt eine Gebühr zu entrichten, wie dies aus einer Urkunde des nächsten Abtes, Berchtold von Steinbrunn (1260—1285), vom 23. Februar 1277 einwandfrei hervorgeht und durch die Aufzeichnung der äbtischen Rechte in der Stadt Luzern von 1292 bestätigt wird. Schon die Auseinandersetzung mit dem gleichen Abt vom 15. Juli 1266 dürfte sich u. a. auf diesen Gegenstand beziehen. (Eine ähnliche Rücknahme eines verlehnten Rechts durch den Markt- bzw. Stadtherrn und Übergabe an die Stadt Stendal, durch den Markgrafen von Brandenburg, 1227 und 1243 bei F. Keutgen, Urkunden zur Städt. Verfass.-Geschichte, 1901, S. 67, Nr. 107c und d.)

⁴ Am 29. Juni 1249 leisten die Brüder Walter III. und Berchtold II. von Eschenbach (Urenkel Walters I. von Eschenbach-Schnabelburg) dem Abt von Murbach den Lehenseid, sowohl

Eschenbacher zu Murbach muß somit auf eine Zeit zurückreichen, da die *beiden Linien noch ungeteilt waren*, und das ist die Periode *vor 1200*; die beiden Häuser, Eschenbach und Schnabelburg, haben als gemeinsamen Stammvater den *Freiherrn Walter I. von Eschenbach*¹. Er ist ausgerechnet *der Bruder jener beiden hohen Geistlichen* aus dem Eschenbacher Haus: alle diese drei Brüder aus dem Geschlechte Eschenbach, Konrad, Ulrich und Walter, treten uns 1185 als Stifter bzw. Förderer des Zisterzienserklosters Kappel entgegen.

2. Gehen wir nunmehr dem *Lebensobjekt* nach, dem Hohlmaß des Luzerner Wochenmarktes, jenen Vierteln Luzerner Maßes. Die Viertel, die der Abt von Murbach in Luzern als Ausfluß seiner Hoheit über den in der Stadt Luzern — am Dienstag — abgehaltenen Wochenmarkt besitzt, treten uns, wie erwähnt, als murbachisches Eigentum in Urkunden der Jahre 1249 und 1277 und in der Rechtsaufzeichnung von 1291/92 entgegen. Als „Luzerner Maß“ („mensura Lucernensis“) begegnen uns diese Viertel und die nach ihnen berechneten Mütt, Malter usw. urkundlich zum erstenmal 1282, von da ab, entsprechend der raschen und starken Zunahme des Urkundenmaterials, immer häufiger. Für die institutionengeschichtliche Betrachtungsweise ist es aber von vorneherein selbstverständlich, daß die Viertel Luzerner Maßes weit über 1249 zurückreichen und eine Neuschöpfung der eschenbachischen Markt- und Stadtgründung Luzern sein mußten. Und in der Tat: die frühesten ausdrücklichen, quellenmäßigen Erwähnungen des Luzerner Maßes stammen aus der Zeit *um 1190*. Sie finden sich im ältesten Urbar der Benediktinerabtei Engelberg, das sowohl aus inhaltlichen wie aus paläographischen Gründen von allen bisherigen Herausgebern und selbständigen Benutzern in die Zeit *um 1190* datiert wurde². Dieses Urbar nennt zahlreiche an Engelberg fließende für solche murbachische Lehen, welche die beiden Brüder allein innehaben (dabei werden die tauschweise aufgegebenen „Viertel“ erwähnt), als auch für solche, die sie noch gemeinsam mit ihrem Verwandten, Ulrich I. von Schnabelburg, tragen. Der gemeinsame Stammvater der beiden Linien ist *Walter I. von Eschenbach*, der Bruder des Abtes Konrad von Murbach und des Propstes Ulrich von Luzern, vgl. die Stammtafeln von Zeller-Werdmüller im Zürcher Taschenbuch 1894, S. 104, sowie in QW I, 1, S. 86, und I, 2, S. 936.

¹ Walter I. urkundet u. a. im Juni 1185, wo er zusammen mit seinen beiden geistlichen Brüdern die Zisterzienserabtei Kappel ausstattet. Von seinen Söhnen werden Walter II. (der Begründer des Hauses Eschenbach im engeren Sinne) 1226 und Berchtold I. (der Begründer der Linie Schnabelburg) schon 1225 als verstorben erwähnt. Walters II. von Eschenbach Sohn, Berchtold II., ist 1236 auch schon verstorben (unter Hinterlassung von drei Söhnen). So muß die Teilung des Hauses Eschenbach in die beiden Linien Eschenbach und Schnabelburg *noch zu Ausgang des 12. Jahrhunderts* erfolgt sein. Dieser Walter I. muß derjenige Eschenbacher sein, der jene (1249 erwähnten) eschenbachisch-schnabelburgischen Lehen empfangen hat; er gewann sie durch die Gunst seines Bruders, des Abtes Konrad von Murbach.

² Der erste Herausgeber, Schneller, datierte den Rodel in die Jahre 1178—1197 (Gfd. 17, S. 245), J. L. Brandstetter setzte ihn zu 1190—1197 (Anz. für Schweizergeschichte I, S. 54).

Getreide- und Gemüsezinzen aus den heutigen Kantonen Unterwalden und Luzern. Es bemüht sich, viel nachdrücklicher als ähnliche andere Quellen, darum, auch den Maßfuß der einzelnen Getreide- und Gemüse-Einkünfte zu vermerken: ob für sie das Zürcher Hohlmaß, das Luzerner Maß oder das Zofinger Maß verbindlich ist. Schon die älteste, nach dem neuesten Herausgeber in die Jahre 1184—1190 zu setzende Hand dieses Urbars bringt vier Posten Getreideabgaben nach Luzerner Maß („Lucernensis mensura“)¹. Damit ist das Alter des Luzerner Hohlmaßes, das stets in erster Linie Getreidemaß gewesen ist, sogar für die Zeit unserer drei Eschenbacher — Konrad, Ulrich und Walter — gesichert und eine dokumentarische Bekräftigung unserer, durch institutionengeschichtlichen Rückschluß gefundenen Datierung erbracht.

Mit dieser Erwähnung des Luzerner Getreidemaßes im ältesten Engelberger Urbar besitzen wir ein *zusätzliches* und von unseren übrigen Argumenten *unabhängiges* Zeugnis, daß der Wochenmarkt und damit auch die Stadt Luzern mindestens in die Zeit um 1190 zurückreichen. Denn gerade die *Getreidemaße* der hoch- und spätmittelalterlichen Epoche tragen ihre Ortsbezeichnungen in aller Regel von den städtischen Wochenmärkten. Das geht z. B. für das Gebiet der Schweiz aus dem habsburgischen Urbar hervor². Begreiflich; der internationale bzw. interregionale *Getreidehandel*,

und fand u. a. die Gefolgschaft von W. Oechsli (Reg. 40), R. Durrer (Jahrbuch für Schweizergeschichte 35, 1910, S. 11) und Schieß (QW I, 1, S. 90, Nr. 188a). Der letzte Herausgeber, P. Kläui, kommt auf Grund weiterer sachlicher und paläographischer Überlegungen (auch durch Unterscheidung der Handschriften des Rodels) zur Datierung 1184—1190 (QW II, 2, 1943, S. 221f.).

¹ QW II, 2, S. 224f.: „De Urswil 4 mod. chern. Lucernensis mensura... De Eiche duos mod. chernen Lucern. mensura... De Bronlon 3 mod. chernen Lucern. mensura. De Escibach 11 mod. chernen Lucernensis mensura...“. Diese Einträge stammen von der ersten Hand, die um 1184—1190 geschrieben hat. Außerdem finden wir die Bemerkung „Lucernensis mensura“ von etwas jüngerer Hand am Rand oder über der Zeile nachgetragen, als Ergänzung zu Posten der ersten Hand über Abgaben in Kernen, Hafer, Gerste, Bohnen, Gemüse, aus 13 anderen Örtlichkeiten der heute luzernischen Ämter Hochdorf, Sursee und sogar Willisau; alle gerechnet nach Maltern, Mütt oder Vierteln („quartalia Lucernensis mensura“ bei den Posten Gatwil, Sempach und Butikon); offenbar galt auch bei diesen Posten zur Zeit der Urbar-Abfassung (1184—1190) das Luzerner Maß. Diese etwas jüngeren Nachträge, zusammen mit Engelberger Urkunden aus den Jahren 1306, 1332 und namentlich 1318 (QW I, 2, Nr. 414, 1637 und 961), bezeugen die *kontinuierliche* Verwendung des Luzerner Getreidemaßes durch das Kloster Engelberg.

² Die im Habsburger Urbar genannten *Getreidemaße* tragen ihren Namen von den heute schweizerischen *Städten* Bischofszell, Dießenhofen, Luzern, St. Gallen, Thun, Wil (St. Gallen), Winterthur, Zofingen, Zürich, sowie von den heute württembergischen Städten Ehingen, Mehrstetten, Mengen, Radolfzell, Riedlingen, Saulgau und Urach, dazu von Veringenstadt (in Hohenzollern-Sigmaringen), außerdem von den Städten Mömpelgart und Pfirt. Vgl. Urbar III, Q. z. Schweiz.-Gesch. XV, 2, S. 303—307, 317 und 318ff. Über das Getreidemaß des Marktstädtchens Rapperswil: Meinr. Schnellmann, Entstehung der Stadt Rapperswil, Zürcher phil.

der Kauf von und der Verkauf nach auswärts spielte sich in erster Linie auf den städtischen Wochenmärkten ab¹: nicht nur im Markttort, sondern auch auf der Hin- und Rückreise standen die Marktbesucher — z. B. die Bauern mit ihrem Getreide und Gemüse, die Händler usw. — unter dem besonderen, d. h. durch erhöhte Strafandrohung gesicherten Marktfrieden. Die Freiherren von Rotenburg als Kirchenvögte der murbachisch-luzernischen Gotteshausbesitzungen in und um Luzern mit ihren rotenburgischen Dienstadligen, weiter die murbachisch-luzernischen Ministerialen der Mittelschweiz waren für diesen Schutz verantwortlich; darüber hinaus genossen der Wochenmarkt und die Stadt Luzern auch noch die Unterstützung unserer Freiherren von Eschenbach, welche die Straße über das obere Seetal und auf der Reuß (Niedereschbach und Rüßegg²) und wichtige Verbindungsglieder nach Zürich (die Punkte Maschwanden und Kappel) beherrschten. Als Entgelt für den Schutz und Schirm, den die Feudalherren gerade den bäuerlichen Marktbesuchern darboten, konnten sie, seit der Gründung des Marktes von Luzern, die ihnen zustehenden öffentlich-rechtlichen Einkünfte (die alte Schirmabgabe — das Vogtrecht — wurde von jeher vorab in Getreide geleistet³) noch reichlicher (auf Grund des eine größere Fassungskraft besitzenden Luzerner Hohlmaßes) beziehen. Selbstverständlich lag es in ihrem Interesse, daß auch die ihnen privat zustehenden Natural-Grundzinsen nach Möglichkeit nach diesem Hohlmaß geleistet wurden. Daher findet sich z. B. das Luzerner Maß keineswegs bloß im murbachisch-luzernischen Bereich, sondern z. B. auch in den Eigenherrschaften der Freiherren von Rotenburg und der Freiherren von Eschenbach.

Und gerade dies, das Interesse der Feudalherren an der Ausbreitung des Luzerner Hohlmaßes auch auf ihre Gebiete, tritt uns im ältesten Engberger Urbar entgegen. Unter jenen vier von der frühesten Hand (1184 bis 1190) verzeichneten Getreideposten liegen zwei zu Eschenbach, einer zu Urswil (in der unmittelbaren Nachbarschaft Eschenbachs) und der vierte zu Eich am Sempachersee, mehr in der Interessenzone der Frei-

Diss. 1926, S. 69; über dasjenige des Marktstädtchens Bremgarten: Eug. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Zürcher phil. Diss. 1937, S. 157f.; über jenes von Murten (mit einer Karte zur räumlichen Verbreitung): H. Ammann in *Mélanges Ch. Gilliard*, 1944, S. 264f.

¹ Vgl. z. B. R. Bosch, Der Kornhandel der Nord-Ost- und Innerschweiz im 15. und 16. Jahrhundert, Zürcher phil. Diss. 1913.

² Walter III. von Eschenbach erscheint am 5. September 1245 als Inhaber der Burg *Rüßegg* in der Gemeinde Meienberg (QW I, 1 S. 231, Nr. 493, und Zeller-Werdmüller, Zürcher Taschenbuch 1894, S. 93 und 129).

³ Näheres in der demnächst erscheinenden Zürcher phil. Diss. von Gottfried Partsch über die Steuern des Habsburger Urbars (Zch. 1946).

herren von Rotenburg. Da die Edeln von Eschenbach die Lehensinhaber der Luzerner Viertel waren, waren sie an der Verbreitung des Luzerner Maßes und an der Förderung des Luzerner Wochenmarktes mehrfach interessiert.

So gewinnt das früheste quellenmäßig erfaßbare Verbreitungsgebiet des Luzerner Maßes wiederum seine Erklärung aus der Institutionengeschichte.

Der Markt und das mit ihm gegebene Maßregal bedurften einer Regelung in gerichtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Der dafür zuständige Beamte der Stadtherrschaft heißt meist *Schultheiß* (gelegentlich auch Ammann, *causidicus* usw.). Seine Befugnis ist beschränkt¹, räumlich auf das Stadtgebiet, innerhalb der Mauern; sachlich ist er Richter in Schuldsachen (betr. Fahrhabe), er ahndet Vergehen gegen rechtes Maß und Gewicht, gegen den Marktfrieden u. ä.

Auch in Luzern waltete ein Schultheiß. Und die Geschichte dieses Amtes liefert neue und selbständige Argumente zur Bestimmung des Alters der Stadt Luzern.

Der Schultheiß von Luzern ist, anders als die frühere Lehre es meinte, nicht ein Beamter des Vogteiherrn, weder der späteren österreichischen Vogteiherrschaft, noch des vorangegangenen, bis 1285 tätigen rotenburgischen Herrenvogtes; er war vielmehr — wie das Weistum über die murbachischen Herrschaftsrechte von 1291/92 und auch die älteren Urkunden zeigen — ein Funktionär, der im Namen des *Abtes von Murbach* amtierte. Es entspricht übrigens ganz der Regel in geistlichen Städten, daß der Schultheiß ein Organ des Immunitätsherrn ist²; es fügt sich im besonderen auch zu der auch für Luzern feststehenden Tatsache, daß die Hoheit über Markt und Maß — die eigentliche Wirkungssphäre des Schultheißen — dem geistlichen Stadtherrn, dem Abt von Murbach, zusteht.

Da der Schultheiß rechtlich im Namen des Abtes von Murbach waltete, muß sein Amt auch historisch auf diese Abtei zurückgehen, von einem Abt von Murbach ins Leben gerufen worden sein.

Aber von welchem Abt?

Die mittelalterlichen Stadtherren, gerade auch die geistlichen, setzen den Schultheißen in aller Regel aus der Reihe ihrer Dienstadligen, ihrer

¹ Über die Kompetenz des Luzerner Schultheißen, Becher und Viertel zu kennzeichnen, vgl. Segesser, Rechtsgeschichte II, S. 248. Als untergeordneter Funktionär wirkte hierbei der Sinner (Segesser, II, S. 255).

² Der Schultheiß wird vom geistlichen Stadtherrn, dem Abt oder einer Äbtissin (nicht von einem Kirchenvogt), gesetzt, u. a. in Zürich, in Schaffhausen, in Stein a. Rhein, in Rheinau; der vom Abt von St. Gallen bestellte Ammann verwaltet auch die Schultheißen befugnisse

Ministerialen. Wir würden also erwarten, das Schultheißenamt von Luzern im Besitz murbachischer, insbesondere murbachisch-luzernischer Ministerialen zu finden, etwa der Ritter von Garten, an der Brugg, von Tribtschen, von Littau, von Merleschachen, von Malter usw. Statt dessen steht die Schultheißenwürde von Luzern (seit ihrem ältesten Vorkommen von 1235) bis um 1307 erblich bei einem Zweig des Rittergeschlechts von Hunwil¹. *Die Hunwil aber sind Ministerialen der Freiherren von Eschenbach*². Es ist klar: Die erbliche Inhaberschaft der Schultheißenwürde von Luzern wird diesem eschenbachischen Rittergeschlecht in jener Zeit — nicht vorher und nicht nachher — zugekommen sein, wo die elsässische Benediktinerabtei Murbach und darüber hinaus noch deren Propstei Luzern von jenen Brüdern aus dem Hause Eschenbach bekleidet wurden.

Der Zusammenhang zwischen dem eschenbachischen Lehensbesitz des Maß- bzw. Marktregals in der murbachischen Stadt Luzern und der erblichen Bekleidung der murbachischen Schultheißenwürde über Luzern durch ein eschenbachisches Ministerialengeschlecht, die Hunwil, ergibt sich ohne weiteres: Als Konrad von Eschenbach, Abt von Murbach, seinem Bruder, dem Freiherrn Walter, den Lehensbesitz von Maß und Markt übergab, wurde auch ein Ritter von Hunwil, einer seiner Ministerialen, mit demjenigen Amt ausgestattet, dem die konkrete Verwaltung dieser Regalien überwiesen wurde, jenes Amt, welches in den Urkunden als Schultheißenamt von Luzern auftaucht.

An den Einkünften der murbachisch-luzernischen *Dinghöfe* in der Mittelschweiz hatten, seit der Inkorporation des Luzerner Gotteshauses unter Murbach (vor 840), *beide Klöster* teil: sowohl die Abtei Murbach als die Benediktinerpropstei Luzern³. Begreiflich, daß auch beide Gotteshäuser

¹ Über die Vorgänge von 1307 vgl. meine „Geschichte der Stadt Luzern“, S. 347—350.

² Daß die *Hunwil* (aus der Gemeinde Römerswil, westlich von Hochdorf) Eschenbacher Ministerialen sind, geht aus mehreren Eschenbacher Urkunden hervor: die minderjährigen Erben des Bertold von Eschenbach (Sohn Walters II.) verkaufen durch ihren Vormund, Ulrich von Schnabelburg, am 19. Oktober 1236 ihren Hof Hunwil — er war zur Zeit des Verkaufs an die Brüder Heinrich und Ulrich von Hunwil verpfändet — ans Kloster Engelberg. Volljährig geworden, bestätigt, nach dem Vorgang seiner Brüder, Konrad von Eschenbach den Verkauf des Hofes samt der Vogtei und aller Gerichtsbarkeit, ebenso, zusammen mit seinem älteren Bruder Walter, am 8. Mai 1257. Bei all diesen Rechtshandlungen von 1236 (zu Emmenbrücke), 1257 (zu Ebikon) und 1257, 8. Mai (auf der Brücke zu Luzern) ist, in der Zeugenliste der Ministerialen, auch Walter von Hunwil (der Ammann und Schultheiß von Luzern) zugegen (QW I, 1, Nr. 378, 805, 811). Ammann Walter von Hunwil und seine Gattin behaupten noch Juni 1279, der Hof Hunwil gehöre ihnen als Erblehen (QW I, 1 Nr. 1288). Eine Urkunde vom 5. Sept. 1245 nennt einen Ulrich von Hunwil als Eschenbacher Ministerialen (QW I, 1, S. 231 und 825, Sp. 3). Vgl. ferner R. Durrer in *Histor. Biogr. Lex.* IV, S. 323, und meine „Geschichte der Stadt Luzern“, S. 527, Anm. 90.

³ Während wir über die Hoheitsbefugnisse der *Abtei* Murbach und der *Kirchenvögte* von

an den Nutzungen des *Marktes* und der *Stadt* Luzern partizipieren, denn die Stadt ist ja auf einem (kleinen) Teil des Dinghofes Luzern errichtet worden. (Auch der Hochgerichtsinhaber im Dinghof Luzern, der freiherrlich-rotenburgische Kirchenvogt, bekommt seine spezifisch städtische Einkünftequelle, die in Geld bezahlbare städtische Vogtsteuer.) Wurde ein Wochenmarkt, dieses wirtschaftlich wichtigste Requisit einer Gründungsstadt, geschaffen, so mußten auch Kornhäuser, Mühlen, eine Metzger, die Schalen (Verkaufshallen) bzw. Verkaufsbänke für Brot, Fleisch, Leder, Schuhe usw. errichtet werden. Vor allem auch für die Bedürfnisse des *täglichen* Marktes; denn die Einwohner und Durchreisenden wollten gerade bei einer so wichtigen Transitstadt wie Luzern ihre Bedürfnisse nach Fleisch, Brot, Schuhen usw. täglich befriedigen können. Nun finden wir jene Gewerbeanstalten schon in murbachischer Zeit (vor 1291) und auch später im Eigentum der Benediktinerpropstei im Hof Luzern¹. Schon darum war es selbstverständlich, daß auch das Luzerner Kloster einen Beamten für Verwaltung und einschlägige Gerichtsbarkeit in der Stadt hatte: es war dies der *Ammann (minister)*; er wird noch in der österreichischen Zeit „des gotzhuses ammann in der stat ze Luceren“ genannt².

Uns berührt aber noch mehr die Tatsache, daß auch dieses Ammannamt schon bei seinem ältesten urkundlichen Auftauchen, 1243, in der Hand der *eschenbachischen Ministerialenfamilie von Hunwil* liegt (und wiederum nicht bei den murbachisch-luzernischen Dienstadligen der näheren Um-

Rotenburg gegenüber der Stadt Luzern durch Rechtsaufzeichnungen von 1291/92 gut unterrichtet sind, fehlt uns aus dieser Zeit eine gleiche Quellengattung über die städtischen Rechte der *Propstei*. Begreiflich: Jene beiden Weistümer sollten der Herrschaft Habsburg-Österreich eingereicht werden; die Luzerner äußern darin das Begehren, bei den bisherigen Rechten zu bleiben, wie sie unter dem Murbacher Abt bestanden („von alter harkomen und geront ouch, das sie mugen beliben dabi hinnanvür“). In der Tat hat Herzog Albrecht von Habsburg-Österreich am 31. Mai 1292 den Luzernern die Rechte bestätigt, die sie gegenüber der Abtei besessen hatten („den rechten, als si her sint komen mit den ebbeten von Murbach“, Kopp, Urkunden I, Nr. 24), und Herzog Leopold bzw. sein Bruder Herzog Friedrich haben 1308 bzw. 1309 neben den Rechten, die sie von Seiten der Murbacher Abtei besessen hatten, zum erstenmal — entgegenkommender als Albrecht 1292 — auch jene bekräftigt, die sie von den Kirchenvögten, den Freiherren von Rotenburg, besessen hatten (vgl. meine „Geschichte der Stadt Luzern“, S. 316 und S. 361 ff.). Die Rechte der *Propstei* dem Hause Österreich vorzulegen, dazu fehlte 1291/92 jeder Anlaß, denn die Befugnisse der Benediktiner-Propstei im Hof wurden durch den Heimfall der rotenburgischen Vogteirechte an die habsburgische Obervogtei (um 1285) und die Erwerbung der murbachischen Immunitätsherrschaft durch das Haus Habsburg am 16. April 1291 nicht aufgehoben, vielmehr, ohne nähere Aufzählung, in der Kaufsurkunde von 1291 dem Kloster Luzern weiterhin ausdrücklich vorbehalten. Dieses übertrug sie 1367 lehensweise und 1479 durch Verkauf an die Stadtgemeinde Luzern (Gfd. 67, S. 101; Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I, S. 165, und B. Fleischlin, II, S. 49 ff.).

¹ Meine „Geschichte der Stadt Luzern“, 1932, S. 217.

² a. a. O., S. 222 ff.

gebung) und bei ihr bleibt, bis sie 1323 ihre Würde, als Lehen des Gotteshauses von Luzern, dem Haus Österreich abzutreten veranlaßt wird¹. Bis zum Jahr 1307, d. h. bis zur Okkupation der Schultheißenwürde, standen die beiden herrschaftlichen Ämter in der Stadt, die juristisch von der Abtei Murbach herrührende Schultheißenwürde und die vom Gotteshaus Luzern stammende Ammannwürde, in *erblicher* Personalunion bei diesem eschenbachischen Dienstmannengeschlecht. Es wird klar: wie der murbachische Abt Konrad von Eschenbach die Schultheißenbefugnisse, so hat sein Bruder, der Luzerner Propst Ulrich von Eschenbach, die Ammannkompetenzen, unter Mitwirkung des weltlichen Bruders, Walter von Eschenbach, dem eschenbachischen Rittergeschlecht von Hunwil verliehen.

Daß das Nutzungsrecht aus dem Markt und der Stadt Luzern unter die zwei Gotteshäuser, Murbach und Luzern, verteilt wurde, ist, angesichts der auch sonst üblichen Einkünfteileilung in den murbachisch-luzernischen Dinghöfen, gerade im großen (weit über die Stadt hinausreichenden) Dinghof Luzern, durchaus begreiflich, ebenso die daraus resultierende Schaffung von zwei Ämtern, des Schultheißenamtes und des Ammannamtes. Bei einer solchen Zweiteilung mochten sich jedoch leicht Konflikte zwischen dem Schultheißen und dem Ammann ergeben (namentlich in den ersten Jahrzehnten, bis sich ein Gewohnheitsrecht stabilisiert hatte), da beide rechtlich auf demselben Raum (innerhalb der Mauern der Stadt) wirkten und auch ihre sachlichen Befugnisbereiche sich nahe berührten (stehen doch beide im Zusammenhang mit Marktinstitutionen); solche Konflikte konnten durch eine Personalunion der Ämter beseitigt werden. Aber die *erbliche* Personalunion ausgerechnet bei der *eschenbachischen* Ministerialenfamilie von Hunwil zeigt die politischen Motive: Indem die beiden hohen Geistlichen aus dem Haus Eschenbach alle diese Rechte, das Maßregal, Schultheißenamt, Ammannamt ihrem einzigen Bruder weltlichen Standes, dem Freiherrn Walter I. von Eschenbach bzw. dessen Ministerialengeschlecht von Hunwil zu rechtem Lehen bzw. erblich übertragen, sicherten sie wohl über ihr eigenes Ableben hinaus ihrem Geschlecht wichtigste politische und wirtschaftliche Vorteile aus ihrer murbachisch-luzernischen Stadtgründung. Da im eigenen eschenbachischen Herrschaftsbereich kein Ort lag, der zur Stadtgründung derart geeignet war wie Luzern, dieser natürliche Umschlagplatz vom Vierwaldstättersee zur Land- und Reußroute, so suchten sie die Vorteile, die eine Stadtgründung bot, ihrem Geschlecht auf diesem anderen Wege zu sichern, durch

¹ a. a. O., S. 387f.

eine Stadtanlage auf kirchlichem Grund und Boden. Übrigens förderten sie damit nicht nur die Interessen des Geschlechtes Eschenbach, sondern auch jene der Gotteshäuser Murbach und Luzern¹.

Wenn wir somit, durch die Methode des *Rückschlusses*, die Markt- und Stadtgründung Luzern in die Jahre der beiden Eschenbacher zurückdatieren, so bringt ein zeitgenössisches Dokument nicht nur eine Bekräftigung, sondern noch eine Präzisierung dieser Zeitbestimmung: Am 18. April 1178 erhob Konrad von Eschenbach, Abt von Murbach, die unmittelbar am Ausfluß der Reuß aus dem See gelegene Kapelle St. Peter, die bisher von Mönchen aus der Benediktinerpropstei Luzern bedient worden war, zum Rang einer selbständig besorgten Leutpriesterei. Wenn auch grundsätzlich die Pfarrechte der Klosterkirche Luzern dadurch nicht aufgehoben wurden, so war doch praktisch, durch Schaffung einer selbständig bepfründeten, von einem *Weltgeistlichen* zu besorgenden Leutpriesterei, mit der Verpflichtung zu täglichen Morgen- und Abendgottes-

¹ Da die Lage des Umschlagplatzes Luzern von vorneherein zu einer Markt- und Stadtgründung auffordert, so bestand die Gefahr, daß die *Kirchenvögte* hier zu einer solchen Gründung schritten, seien es die mächtigen Grafen von Habsburg (damals Albrecht und sein Sohn Rudolf der Alte) oder die Freiherren von Rotenburg. (Die *Kastvogtei* Murbach-Luzern erscheint schon 1135 in der Hand der Grafen von Habsburg, der Landgrafen im Elsaß; sie hatten die Vogtei über die meisten zentralschweizerischen Höfe, auch über Luzern, an die Freiherren von Rotenburg verliehen, die gleichfalls schon 1135 in dieser Eigenschaft auftreten. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg, 1173, erhielten die Habsburger den westlichen Zürichgau und wahrscheinlich auch die Landgrafschaft Aargau — vgl. W. Merz, *Die Lenzburg*, S. 38 —, d. h. die wichtigste öffentliche Gewalt östlich und westlich der Reuß.) Gewiß kommt auf kirchlichem Territorium das Recht zur Gründung einer Stadt dem geistlichen Grund- bzw. Immunitätsherrn zu, und sowohl die hohenstaufische Reichsgesetzgebung, mindestens jene Friedrichs II., wie die Äbte von Murbach haben dieses ihr Monopol — gegen den Kirchenvogt! — nachdrücklichst unterstrichen. Aber die eigentliche Herrschaftsinhaberin des umfangreichen Kirchengebietes in und um Luzern, die Vogesenabtei Murbach, war weit entfernt und konnte, wie der Abt ja später immer wieder klagt, ihre zentralschweizerischen Interessen nur ungenügend wahrnehmen. Als Graf Albrecht von Habsburg 1173 die lenzburgische Vogtei über Säckingen gewann, haben er und nachher sein Sohn Rudolf der Alte die bisher von den Grafen von Lenzburg geschonten Rechte des Frauenklosters Säckingen über Laufenburg mißachtet und hier — auf rein säckingischem Boden — eine habsburgische Stadtanlage begründet und diese — trotz dem von zahlreichen hohen Prälaten 1207 wider sie ergangenen Schiedsspruch — durchgesetzt (K. Schib, *Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg*, S. VIIff.). Ähnlich gründeten die Grafen von Kiburg als Kirchenvögte von reichenauischem Boden die Stadt Frauenfeld. (Wo der Boden nur teilweise kirchlichen Eigentümern gehörte, wie z. B. bei Freiburg i. Ue., Rapperswil, Bremgarten, Kaiserstuhl, setzten die weltlichen Stadtgründer ihren Willen noch leichter durch.) Auch den Freiherren von Rotenburg, welche als habsburgische Vasallen die tatsächliche Ausübung der Vogteihoheit über die acht Dinghöfe in und um Luzern innehatten (vor der rotenburgischen Hausteilung um 1200 besaßen sie auch noch jene über die vier murbachischen Höfe Unterwaldens), war Ähnliches zuzutrauen, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Art sie auf dem murbachisch-luzernischen Boden, in der Umgebung von Luzern, Burgen errichten wollten (QW I, 1, Nr. 808).

diensten, eine Tat vollzogen, die das kirchliche Leben Luzerns auf Jahrhunderte hinaus bestimmen sollte¹.

Dieser Schritt, diese Bedeutungssteigerung der „ecclesia in villa sita que capella dicitur“², ist eine unmittelbare Einleitung oder eine unmittelbare Folge der Markt- und Stadtgründung von Luzern. Die Schaffung einer solchen, durch einen Weltgeistlichen hauptamtlich — unter Sukkurs von Mönchen — zu besorgenden Leutpriesterei, mit der Verpflichtung zu zweimaligem Gottesdienst, zeigt, daß man nunmehr die Bedürfnisse einer wachsenden Gemeinde von Gläubigen befriedigen wollte. Da diese Kapelle St. Peter alle folgenden Jahrhunderte hindurch die Versammlungsstätte der städtischen Bürgerschaft war, wird ihre Schaffung zu den Begleitumständen der Stadtgründung gehören. Zum gleichen Ergebnis führt uns auch der Vergleich: Bei der Anlage neuer Städte wurden, nicht nur von seiten geistlicher, sondern auch von seiten weltlicher Städtegründer, die religiösen Bedürfnisse immer weitgehend berücksichtigt, dies auch aus wirtschaftlichen Erwägungen³.

¹ Meine „Geschichte der Stadt Luzern“, S. 206ff.

² Mit „villa“ kann sowohl ein Dorf wie eine Stadt bezeichnet werden. Gerade die Stadt Luzern wird häufig villa genannt, so am 28. August 1247 (QW I, 1, S. 254f.), im städtischen Geschworenen Brief von 1252 („pro utilitate ville nostre“, in der gleichzeitigen deutschen Übersetzung: „ze vride und ze gnade der stat und der gemeinde“) (a. a. O., S. 301f.), am 26. April 1261, 12. Februar 1265, 14. Januar 1266, 15. Juli 1266 (cives ipsius ville), ebenso in den Annales Colmarienses zum Jahr 1266 (alle Belege im QW I, 1). Die Stadt Zürich wird sogar in einer Urkunde König Heinrichs VII. vom 6. Januar 1225 als „Turicensis villa“ erwähnt, die Urkunde Rudolfs von Habsburg für die Stadt Winterthur von 1264 spricht wiederholt von villa („civibus nostre ville in Wintirtur“); siehe weitere Belege bei F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1901 (Register S. 601). Doch mag „villa“ gerade in unserer Luzerner Urkunde von 1178 ein „Dorf“ sein; denn manches spricht dafür, daß die ja schon seit langem bestehende, aber erst jetzt zum selbständig bepfründeten Gotteshaus erhobene Peterskapelle zunächst außerhalb der jungen Stadt lag; diese lag im Raum von der Egg und Reußbrücke über den Fischmarkt (heute Weinmarkt) zum Burggraben. Vgl. meine „Geschichte der Stadt Luzern“, S. 228—234.

³ Wurde eine Stadt gegründet, so wurde besonders auch für die Möglichkeit eines *täglichen Gottesdienstes* durch eine ständige Leutpriesterei gesorgt. Am einfachsten lagen die Verhältnisse dort, wo die neue Stadt räumlich unmittelbar an ein schon bestehendes größeres Gotteshaus angrenzte, z. B. an eine Klosterkirche oder an ein bischöfliches Münster, wie in St. Gallen oder in Basel. Befand sich in unmittelbarer Nähe eine Kapelle, so wurde diese in der Regel zur täglich besorgten, größtenteils oder ganz selbständigen Leutpriesterei erhoben. Bestand kein Gotteshaus, so wurde ein solches gebaut und möglichst zur selbständigen Pfarrei erhoben. Der Gang in eine entfernte Kirche schloß auch militärische Gefahren in sich: während die Bürger einem auswärtigen Gottesdienst beiwohnten, konnte ihr Städtchen leicht von Feinden überfallen werden (Rotenburg 1385!). Eine solche Verselbständigung von Filialkirchen bzw. Anlage neuer Kirchen gegenüber den bisherigen Mutterkirchen finden wir z. B. in Freiburg i. Ue., 1178/1180, in Winterthur 1178 (gegenüber der Kirche Oberwinterthur), in Aarau (gegenüber Suhr), in Lenzburg (gegenüber Staufen); ähnliche Verhältnisse finden wir in Brugg, Bremgarten und Rapperswil. Zug und Dießenhofen waren von jeher Pfarreien. Heyck, Geschichte

Wenn wir somit Luzern als eine Gründungsstadt erkennen, geschaffen durch eschenbachische Initiative, um 1178, so ist es eine Kumulation von unabhängigen Argumenten, die uns zwingend zu diesem Schluß führt.

Gewiß hat hier schon seit längerer Zeit eine kleine Siedlung mit Kapelle und außerdem eine Brücke¹ bestanden, aber keine Stadt im Rechtsinne. Diese ist vielmehr durch bewußten Gründungsakt entstanden, und zwar zur Zeit jener drei Freiherren von Eschenbach, nicht vorher und auch nicht nachher². Innerhalb der eschenbachischen Periode aber eignet dem Jahr 1178, dem Jahr der Erhebung der Luzerner „Kapelle“ zur selbständig bepfründeten Leutpriesterei, der größte weltgeschichtliche Rahmen. Es ist das Jahr nach dem Frieden von Venedig, wo der zwanzigjährige Kampf zwischen Kaiser und Papst, zwischen Kaiser Friedrich I. Barbarossa und Papst Alexander III. bzw. dessen Verbündeten, den lombardischen Kommunen, ein Ende fand, und wo der Verkehr zwischen den Rheinlanden und der Lombardei, vorab Mailand, nunmehr, nach sehr

der Herzoge von Zähringen, S. 398 und 401; Zürcher U. B. I, Nr. 336; Walter Merz, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, S. 220; Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, S. 97; M. Schnellmann, Entstehung der Stadt Rapperswil, S. 53. Auch bei den sehr zahlreichen damaligen Stadtgründungen in ostdeutschem Gebiet wurde in der Regel sofort eine Kirche errichtet. Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, S. 382, 398, 401; Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 132; Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert, S. 132 (Posen). Auch außerhalb Deutschlands bestanden ähnliche Verhältnisse: bei den Verhandlungen über die Gründung der Stadt Borgofranco im August 1217 begehrten die Siedler auch eine Kirche („item petunt ecclesiam fieri in ipso loco“, Hist. Patr. Monum., Chart. T. I, col. 1230), ebenso in Villafranca de Coflans am 9. April 1057 („ecclesia ibi fiat“, F. Munnoz, Fuegos Municipales, p. 279s.).

¹ Da wir in einer offensichtlich zu Luzern ausgestellten Urkunde Ulrichs von Eschenbach (Propst von Luzern) vom Jahre 1168 unter anderen Zeugen den Vogt Arnold von Rotenburg mit murbachisch-luzernischen Ministerialen, nämlich von Merleschachen, von Garten (de Orto) und *an der Brugg* (de Ponte) finden, muß die *Reußbrücke von Luzern* schon einige Zeit vor diesem Jahr bestanden haben, gedeckt durch Ministerialentürme. Ähnlich sind auch die Stadtgründungen von Brugg, Laufenburg, Bremgarten und wohl auch Kaiserstuhl und Baden im Anschluß an schon bestehende Brücken erfolgt und durch Ministerialentürme als Brückenköpfe gesichert worden. Vgl. z. B. für Laufenburg die Urkunde von 1207, Reg. Habsburg I, Nr. 93 (sowie die Bemerkungen von O. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 20, und K. Schib, Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, VIIff.), über Brugg H. Ammann, NZZ. 1944, Nr. 1047, über Kaiserstuhl: Schib in Festschrift E. Welti, 1937, S. 387, über Bremgarten Bürgisser, S. 10.

² Gegen ein *höheres* Alter der Stadtinstitutionen, eine Zurückverlegung in die Zeit *vor den beiden Eschenbachern*, spricht der Umstand, daß die Errichtung einer selbständig bedienten Leutpriesterei *erst* 1178 statthat, und die Tatsache, daß das Maßregal, das Schultheißenamt und die städtische Ammannwürde dem Haus Eschenbach bzw. die beiden letzteren dem Eschenbacher Ministerialengeschlecht von Hunwil verliehen sind. Wären Markt und Stadt älter, so hätten die beiden Eschenbacher Geistlichen diese Einkünfte und Würden wohl einem anderen Funktionär bzw. Inhaber *wegnehmen* müssen, und das wäre sehr viel schwieriger gewesen, als die eschenbachische Übernahme dieser Hoheitsrechte gleich bei der durch die Eschenbacher selber erfolgten Markt- und Stadtgründung.

langem Unterbruch, durch die Zentralalpenpässe sich wieder öffnete. Die kürzeste und beste Verbindung zwischen dem Haupt der lombardischen Städtebünde, Mailand, und der hochwichtigen Landschaft am Oberrhein und ihrem Hinterland aber bildete der St. Gotthard¹.

¹ Auch F. Güterbock ist überzeugt, die Stadt Luzern sei erst „infolge des internationalen Verkehrs“ entstanden und die Eröffnung des *Gotthardweges* sei „als Vorbedingung für die städtische Entwicklung Luzerns anzusehen“. („Über die Erschließung der Schöllenen, die Entstehung der Stadt Luzern und den Freiheitsbrief Uris“, *Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde* 1939, S. 122, Sp. 2.) Aber gerade deshalb setzt er die Stadtgründung Luzerns erst „knapp vor 1226“ an (vor das Jahr, wo zum erstenmal „cives Lucernenses“ auftauchen, vgl. dazu oben S. 180). Der *Bau der Gotthardroute* (die Gangbarmachung der Schöllenen) könne erst in diese Zeit, um 1220, fallen. Der früheste sichere Beweis für die Existenz eines Schöllenedurchganges liegt nach ihm — er folgt hier Schulte — im Freiheitsbrief des Hohenstaufenkönigs Heinrich VII. für Uri vom 26. Mai 1231. Dieses Privileg beruht — nach Güterbock — auf der Initiative des Hohenstaufenkaisers Friedrich II. (nicht der Urner); dieser Kaiser — hier folgt Güterbock einer These Wellers — sei auch als Erbauer der Schöllenenpassage zu betrachten. Zu dieser Auffassung Schultes, Wellers und Güterbocks vgl. meine Ausführungen in ZSG 23, 1943, S. 545—560 (wo ich meine früheren Darlegungen, die ich auf Veranlassung von HH. Dr. Ed. Wymann im Urner Neujahrsblatt 1916 publizierte, soeben bekräftigt und ergänzt habe. Die Initiative zum Freiheitsbrief von 1231 liegt durchaus bei den Urnern und steht in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der Erschließung der Schöllenen). Nach wie vor setze ich die Eröffnung der Gotthardroute ins 12. Jahrhundert, vgl. auch ZSG 9, 1929, S. 220ff., und meine „Geschichte der Stadt Luzern“ 1932, S. 234ff. Wie wenig es angeht, die erstmalige Nennung der „cives Lucernenses“ von 1226 mit dem Entstehungsdatum der Stadt Luzern zu identifizieren, zeigt die Tatsache, daß die „Lucernensis mensura“ zuerst in einem Rodel von 1184—1190 und dann unter diesem Namen erst wieder 1282, unter dem Namen „Viertel“ erst 1249 vorkommt (oben S. 183 und S. 184). Aus den gleichen Gründen — Auftauchen der „Stiebenden Brücke“ erst im Habsburger Urbar — hat seinerzeit J. E. Kopp die Eröffnung der Gotthardroute in die Zeit König Albrechts gesetzt!